

64. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU) Für welche Projekte (bezogen auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 26, Plenarprotokoll 20/81, S. 9717 (B)), und wann plant die Bundesregierung die freigewordenen Mittel zu nutzen (bitte für die 14 Projekte mit dem größten Mittelvolumen benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 14. März 2023

Die einzelveranschlagten Projekte des Einzelplans 14 (Titel 554 15 bis 554 32 des Kapitels 1405) unterliegen mit Inkrafttreten des Bundeshaushaltes 2022 der Selbstbewirtschaftung. Veranschlagte, aber nicht verausgabte Ausgabemittel werden am Ende eines Haushaltsjahres auf ein sogenanntes Selbstbewirtschaftungskonto (Verwahrungskonto) überführt und beim betreffenden Titel im Haushalt als Ausgabe verbucht. Die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Ausgabemittel stehen zweckgebunden dem konkreten Projekt in den Folgejahren weiter zur Verfügung.

Nicht zur Selbstbewirtschaftung veranschlagte, unterjährig nicht für den originären Zweck verausgabte Ausgabemittel können – sofern sie nicht zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle im Einzelplan 14 verwendet worden und zudem im Haushaltsplan für übertragbar erklärt sind – in der Haushaltsrechnung des Bundes als übertragbare Mittel ausgewiesen und als Ausgabereste zur Verfügung gestellt werden. Die im Haushaltsvollzug im Haushaltsjahr 2022 vorgenommenen Deckungen sowie die übertragbaren Mittel sind in der Haushaltsrechnung des Bundes dokumentiert, die üblicherweise im Mai des Folgejahres vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht wird.

65. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU) Welche Luftraumsperrungen sind im Rahmen der NATO-Luftwaffenübung Air Defender (12. bis 23. Juni 2023) geplant (bitte im Einzelnen, insbesondere im Hinblick auf Dauer, Ausmaß und besondere Bereiche, ausführen), und inwiefern werden die zivile Luftfahrt und andere Verkehrsträger in der Urlaubssaison 2023 hiervon betroffen sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 14. März 2023

Für die Durchführung der Übung AIR DEFENDER 2023 (AIRDEF23) sind die vorhandenen Übungslufträume in Deutschland wie auch in den Nachbarstaaten nicht ausreichend. Daher wurden in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und den im deutschen Luftraum zuständigen Flugsicherungsorganisationen DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und EUROCONTROL Maastricht Upper Airspace Control drei temporäre Übungslufträume im Norden, Nordosten und Süden Deutschlands erarbeitet. Diese Übungslufträume werden als temporäre Beschränkungsgebiete ausgebracht und zeitlich aufeinander abgestimmt für jeweils bis zu vier Stunden am Tag aktiviert. Für jeweils bis zu zwei Stunden am Tag werden diese Lufträume für den zivilen Luftverkehr gänzlich gesperrt sein.

Der Luftraum OST, im Wesentlichen bestehend aus den vorhandenen Übungslufträumen Variable Profile Area (VPA) Mecklenburg und Temporary Reserved Airspace (TRA) Sachsen, wird im Übungszeitraum jeweils von 10:00 Uhr bis maximal 14:00 Uhr aktiviert, der Luftraum SÜD, im Wesentlichen bestehend aus den vorhandenen Übungslufträumen TRA Allgäu und TRA Lauter, im Übungszeitraum jeweils von 13:00 Uhr bis maximal 17:00 Uhr. Die Aktivierung des Luftraums NORD, im Wesentlichen bestehend aus den vorhandenen Übungslufträumen über der Nordsee, Cross Border Area (CBA) EU SEA 1 und TRA Weser, erfolgt im Übungszeitraum jeweils von 16:00 Uhr bis maximal 19:00 Uhr. Während der Aktivierung der AIRDEF23-Lufträume werden keine anderen militärischen Übungslufträume über dem deutschen Festland zum Übungs- und Ausbildungsflugbetrieb aktiviert. Einzelne, kleinere AIRDEF23-Übungsmissionen nutzen zusätzlich vorhandene Übungslufträume in den Nachbarstaaten Polen und Tschechische Republik. Nachts und an dem Wochenende innerhalb des Übungszeitraums sowie am 23. Juni 2023 findet kein militärischer Übungsflugbetrieb statt.

Die beteiligten Ministerien und Behörden sind bestrebt, die Belastungen für die Bevölkerung und den zivilen Luftverkehr so gering wie möglich zu halten, gänzlich wird sich dies aber nicht vermeiden lassen. Um den Flugbetrieb möglichst gleichmäßig zu verteilen, wurde die Übung daher auf die oben beschriebenen Übungslufträume in Nord-, Nordost- und Südwestdeutschland zeitlich gestaffelt aufgeteilt. Insbesondere die Nutzung von Nord- und Ostseegebieten entlastet die Übungslufträume über dem deutschen Festland. Um eine fundierte Aussage über zu erwartende Auswirkungen für den zivilen Flugverkehr treffen zu können, wird derzeit durch EUROCONTROL eine Simulation durchgeführt.

66. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung im Rahmen des Vergabeverfahrens beim Beschaffungsprozess für die Ausrüstung der Bundeswehr die Einsetzung von Integrierten Projektteams und Innovationspartnerschaften zur Nutzung der Expertise der Industrie bei der Erstellung vergaberechtskonformer Leistungsbeschreibungen, und falls nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 14. März 2023

Der Beschaffungsprozess im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung fußt auf den drei Säulen

- Einkauf der Bundeswehr für betriebsbedingte Beschaffungen,
- Customer Product Management (CPM) zum Schließen von Fähigkeitslücken und
- Komplexe Dienstleistungen, bei denen die Leistungserbringung in Zusammenarbeit mit gewerblichen Anbietenden erfolgt.

Integrierte Projektteams (IPT) werden für Beschaffungen, die nach dem CPM durchgeführt werden, für jedes Projekt zu Beginn des Beschaffungsverfahrens eingerichtet. Mitglieder der IPT sind insbesondere die Vertretungen der militärischen Organisationsbereiche und die Projektlei-

tung. Die Expertise der Industrie wird im Rahmen der IPT einbezogen, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist und durch die IPT für notwendig erachtet wird. Soweit die oder der öffentliche Auftraggebende die Expertise der Industrie bereits vor Einleitung des Vergabeverfahrens eingeholt hat, können dabei gewonnene Erkenntnisse für die Erstellung der Leistungsbeschreibung genutzt werden.

Bei der Innovationspartnerschaft handelt es sich um eine vergaberechtliche Verfahrensart, die mit der Umsetzung der zivilen Vergaberichtlinie 2014/24/EU in das nationale Vergaberecht (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Vergabeverordnung) aufgenommen wurde. Sie ermöglicht es der oder dem öffentlichen Auftraggebenden, eine langfristige Partnerschaft mit einem oder mehreren Unternehmen für die Entwicklung und den anschließenden Erwerb neuer, innovativer Leistungen zu begründen, ohne dass ein erneutes Vergabeverfahren für den Kauf der Leistung erforderlich ist. Im Anwendungsbereich der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) ist die Innovationspartnerschaft nicht vorgesehen, damit ist sie bei der Vergabe von Rüstungsaufträgen nicht anwendbar. Die Ziele der Innovationspartnerschaft können jedoch auch mit dem Regelverfahren der VSVgV, der Verfahrensart des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb, erreicht werden.

67. Abgeordneter **Armin Schwarz** (CDU/CSU) Welche Dienstposten für Staboffiziere in den Teilstreitkräften verlangen eine spezifische Ausbildung für Rüstungsprozesse?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 14. März 2023

Zum Stichtag 31. März 2023 sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) insgesamt 1.737 Dienstposten für Staboffizierinnen und -Offiziere der Besoldungsgruppe A 13 bis einschließlich B 3 eingerichtet, für deren Besetzung der Kompetenzbereich Rüstungs- und Nutzungsmanagement vorgesehen ist. Hiervon entfallen 627 Dienstposten auf die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine.

Die für den Kompetenzbereich Rüstungs- und Nutzungsmanagement geforderten Qualifikationen reichen dabei von Kenntnissen zum Erhalt der materiellen Einsatzbereitschaft bis hin zu spezifischen Einzelmodulen des Customer Product Management.

Die einzelnen im GB BMVg können der beigefügten Anlage 2 entnommen Dienstposten werden.*

* Von einer Drucklegung der Anlage 2 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6070 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

68. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)
- Welche personalplanerischen und sonstigen Instrumente nutzt das Bundesministerium der Verteidigung bei der Besetzung der Dienstposten mit militärischem Personal beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, um den Verlust rüstungsfachlichen Wissens durch die übliche Personalrotation zu verhindern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 14. März 2023**

Allgemein definieren Personalentwicklungs- und Verwendungsaufbaukonzepte für die einzelnen militärischen Laufbahnen, Werdegänge und Kompetenzbereiche idealtypische und inhaltlich aufeinander aufbauende Verwendungsfolgen. An ihrer Erarbeitung werden auch die Bedarfsträger wie der Organisationsbereich Ausrüstung, Informationstechnik, Nutzung (OrgBer AIN) bzw. das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) beteiligt.

Im Kontext dieser zielgerichteten Personalentwicklung sind Personalmaßnahmen erforderlich, um die Soldatin oder den Soldaten durch einen sukzessiven Verwendungsaufbau und einen entsprechenden Expertiserwerb für die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten zu qualifizieren. Durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für längere Verweildauern auf Dienstposten für Fachleute und Spezialisten von fünf und mehr Jahren sowie eine fachaufgabenorientierte Personalentwicklung insbesondere für Stabsoffiziere in spezifischen Kompetenzbereichen (im Falle des BAAINBw kommt insbesondere der Kompetenzbereich Rüstung/Nutzung zum Tragen) werden dabei gleichzeitig aber auch Kontinuität, Expertiseerhalt und -ausbau durch eine entsprechende fachliche Schwerpunktbildung im Verwendungsaufbau gefördert.

Ministeriell wird derzeit darüber hinaus die Einführung und Ausgestaltung weiterer militärischer Karrieremodelle wie etwa der Fach- oder Projektkarriere untersucht. Mit Blick auf die fach- oder projektspezifischen Anforderungen der jeweiligen Dienstposten sind in diesem Kontext ebenso längere Verwendungsdauern für eine noch weitergehende Professionalisierung und Spezialisierung des Personals anzustreben. Hierbei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass auch außerhalb des OrgBer AIN/BAAINBw Dienstposten mit rüstungsfachlichem Wissen und Erfahrungen zu besetzen sind. Zudem müssen alle Maßnahmen, die eine Verlängerung der Verwendungsdauer auf dem jeweiligen Dienstposten bewirken, den „Richtlinien der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ genügen, wenn Personal auf besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten eingesetzt wird.

Ein mit einer Versetzung einhergehender Expertiseverlust ist trotz der dargestellten übergeordneten Ansätze zum Expertiseerhalt – insbesondere im Hinblick auf förderliche Personalmaßnahmen – leider jedoch nicht immer zu vermeiden. Um diesen aber bestmöglich zu kompensieren, wurden im Rahmen der operativen Personalführung unterschiedliche Maßnahmen und Verfahrensweisen auch für das BAAINBw geschaffen.

Als Beschäftigungsdienststelle definiert das BAAINBw wie andere Bedarfsträger beispielsweise für jede Besetzungsangelegenheit und unter Berücksichtigung aktueller Besonderheiten des Dienstpostens das für eine Besetzung maßgebliche Anforderungsprofil (sogenannte dienstpos-

tenbezogene Bedarfsträgerforderungen). Durch dieses können und werden einschlägige Vorerfahrungen im Bereich Rüstung und Nutzung sowie auch ein Verwendungsaufbau im Kompetenzbereich Rüstung und Nutzung und die damit verbundene fachspezifische Expertise für die Personalbedarfsdeckung gefordert werden.

Feste Veränderungstermine (April und Oktober) sowie gebündelte Zurruhesetzungstermine für das militärische Personal wirken sich zudem vorteilhaft auf den Expertiseerhalt aus, da sich ein sicheres und planbares Zeitfenster von mindestens sechs Monaten zur Entzerrung von Versetzungen ergibt. Überdies wird im Rahmen der Versetzung durch die betroffenen Dienststellen eine Übergabephase zwischen scheidenden und neuen Dienstposteninhabern abgestimmt, um die Dienstgeschäfte übergeben und ein Mindestmaß an fachlichem, dienstpostenbezogenem Grundlagenwissen vermitteln zu können.

Zur Vermeidung eines gebündelten Expertiseverlustes durch zeitgleiche Versetzungen ist ferner – insbesondere in Rüstungsprojekten – eine projektbezogene Betrachtung des eingesetzten militärischen Personals erforderlich. Diesem Umstand wird durch eine kontinuierliche Abstimmung des Bedarfsträgers mit der Personalführung Rechnung getragen, um sowohl den Projektfortschritt durch eine adäquate Dienstpostenbesetzung sicherzustellen als auch die weitere sachgerechte Personalentwicklung der betroffenen Soldatinnen und Soldaten zu gewährleisten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

69. Abgeordnete **Ina Latendorf** (DIE LINKE.) Was unternimmt die Bundesregierung gegen „Werbetricks“ und „Marketingtricks“ von Baby- milchpulverherstellern in Deutschland, die nach Auffassung von Gesundheitsexperten Mütter vom Stillen ihrer Kinder abhalten (www.tagesspiegel.de/wissen/kampagnen-gegen-das-stillen-experten-kritisieren-werbetricks-fur-milchpulver-9319019.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 14. März 2023

Die besonderen Anforderungen an die Lebensmittel für die vulnerable Verbrauchergruppe der Säuglinge und Kleinkinder sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 EU-weit harmonisiert geregelt. Diese betreffen insbesondere die Kennzeichnung, Aufmachung und Bewerbung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung.

Da Muttermilch die natürliche und optimale Ernährung für Säuglinge ist, hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, Deutschland stillfreundlicher zu machen. Hierzu hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Nationale Strategie zur Stillförderung erarbeitet. Ziel dieser Strategie ist es, das Stillen nachhaltig zu verbessern, stillfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die Akzeptanz in

der Öffentlichkeit für das Stillen zu erhöhen, die Stillmotivation in Deutschland zu steigern und Frauen nach ihrem individuellen Bedarf beim Stillen zu unterstützen. Die Details können unter www.bmel.de/stillstrategie ein gesehen werden.

Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) informiert im Portal www.kindergesundheit-info.de über die Vorteile des Stillens für die Gesundheit von Mutter und Kind. Stillende Mütter erhalten dort alltagsnahe und leicht verständliche praktische Tipps rund um das Thema Stillen (www.kindergesundheit-info.de/themen/ernaehrung/stillen/).

Zudem tritt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gerade mit Blick auf die Folgenahrung für eine weitere Berücksichtigung des Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten in diesem harmonisierten, seit Februar 2020 geltenden EU-Recht ein und steht hierzu im Austausch mit der EU-Kommission.

70. Abgeordnete **Christina Stumpp** (CDU/CSU) Auf welche Erhebungen, Studien, wissenschaftliche Untersuchungen stützt der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir seine Aussage in den Medien (zuletzt im Pioneer Morning Briefing vom 7. März 2023, www.thepioneer.de/originals/thepioneer-briefing-economy-edition/podcasts/ernaehrungsminister-cem-oezdemir-ueber-suessigkeiten-und-verbote), dass die Selbstverpflichtung der Wirtschaft, d. h. konkret, die seit dem 1. Juni 2021 geltenden Verhaltensregeln des Zentralverbandes der deutschen Werbewirtschaft ZAW e. V. bei Lebensmittelwerbung, die auf Kinder abzielt, nicht gewirkt hätte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 16. März 2023

Ziel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist der effektive Schutz von Kindern vor negativen Einflüssen durch Werbung für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt. Die freiwillige Selbstverpflichtung der Branchen konnte keinen Zustand herstellen, in welchem Kinder nicht durch Werbung für derartige Lebensmittel negativ beeinflusst werden. Mit einem Gesetz sollen eine bundeseinheitliche Lösung und stringente sowie effektive Regeln für mehr Kinderschutz geschaffen werden. Rund 15 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland sind übergewichtig, darunter knapp 6 Prozent adipös. Studien deuten darauf hin, dass im Zuge der Corona-Pandemie die Häufigkeit von Übergewicht bei Kindern zugenommen hat. Gleichzeitig ist auch die Mediennutzung bei 70 Prozent der 3- bis 17-Jährigen seit Beginn der Pandemie angestiegen. Schon vor der Pandemie sahen mediennutzende Kinder im Schnitt 15 Werbespots und -einblendungen im TV und Internet täglich für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt. Durchschnittlich 92 Prozent der Lebensmittelwerbung, die Kinder im Internet und TV wahrnehmen, betrifft Produkte wie Fast Food, Snacks oder Süßigkeiten.

71. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Bedeutung von Süßstoffen als Zuckeralternative bei der Reformulierung von Lebensmitteln im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 16. März 2023

Im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten (NRI) sollen Energie, Zucker, Fette und Salz in verarbeiteten Lebensmitteln reduziert werden. Aus Sicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wird die schrittweise Reduktion der Zuckergehalte bei gleichzeitiger Reduktion der Gesamtsüße von verarbeiteten Lebensmitteln angestrebt. Dieses Reformulierungsziel unterstützt Verbraucherinnen und Verbraucher am besten dabei, Geschmackspräferenzen zu entwickeln, die eine ausgewogene Ernährung erleichtern.

Laut Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wurden in den meisten vorliegenden Studien keine Gesundheitsbeeinträchtigungen bestätigt für fünf häufig eingesetzte synthetische Süßstoffe. Allerdings sieht das BfR die Studienlage als unzureichend an. Studien mit dem Süßstoff Sucralose weisen auf eine mögliche Verminderung der Insulinsensitivität hin. Um fundierte Schlussfolgerungen, insbesondere zu langfristigen Auswirkungen von Süßstoffen für verschiedene Bevölkerungsgruppen, ableiten zu können, besteht weiterer Forschungsbedarf. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit führt derzeit eine Re-Evaluierung von Süßungsmitteln durch.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

72. Abgeordnete
Silvia Breher
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um zu einer Erhöhung der Kapazitäten von Frauenhäusern (gemeint sind nicht nur Programmmittel, sondern auch Ansätze für Personalkapazitäten, Bauflächen, planungsrechtliche Verfahren usw.) beizutragen, und wie hoch ist in diesem Zusammenhang der bisherige Mittelabruf aus dem Bundesprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ für das Jahr 2023?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 16. März 2023

Seit Beginn des Jahres 2020 fördert der Bund über das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ investive Maß-

nahmen in Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Das Förderprogramm läuft nach derzeitigem Stand bis Dezember 2024.

Ziel des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist die Erprobung von passgenauen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in kommunalen, regionalen und überregionalen Sozialräumen im Rahmen eines Modellprogramms.

Dabei geht es sowohl um die Entwicklung von innovativen Konzepten zur Schaffung von neuen Hilfsangeboten als auch um die passgenaue Verbesserung von bestehenden Angeboten für alle gewaltbetroffenen Frauen mit ihren Kindern und/oder für bestimmte bislang begrenzt erreichte Zielgruppen wie z. B. Frauen mit Behinderungen oder Frauen mit älteren männlichen Kindern. Hierzu gehört auch der Kapazitätsausbau.

In dieser Legislaturperiode ist zudem geplant, den Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt rechtlich zu verankern. Ziel einer solchen bundesgesetzlichen Regelung sollte sein, den Zugang zu Schutz und Beratung bundesweit zu verbessern, d. h. insbesondere das Recht abzusichern und einen einheitlichen Rahmen für die verlässliche finanzielle Absicherung des Hilfesystems zu schaffen. Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes sind die Bundesländer grundsätzlich für die Bereitstellung von Schutz- und Beratungsangeboten zuständig. Im o. g. Gesetzesvorhaben wird es aber auch um die Frage einer Beteiligung des Bundes an der Regelfinanzierung gehen. Das Vorhaben soll noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden.

Unter „Mittelabruf“ wird die Höhe der tatsächlich erfolgten Auszahlungen aus dem maßgeblichen Haushaltstitel verstanden. Der bisherige „Mittelabruf“ für Fördermaßnahmen im Jahr 2023 beläuft sich im Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ auf 730.041,94 Euro. Im Jahr 2022 konnte der Mittelabfluss im Vergleich zum Vorjahr maßgeblich gesteigert werden. Aufgrund der hohen Mittelbindung ist zu erwarten, dass dieser positive Trend sich im Jahr 2023 fortsetzen wird und die für dieses Jahr zur Verfügung stehenden 20 Mio. Euro verausgabt werden.

73. Abgeordneter
Michael Breilmann
(CDU/CSU)
- Wie ist der Stand der Umsetzung (bitte umgesetzte Maßnahmen auflisten und ggf. angestrebten Zeitplan für noch nicht umgesetzte Maßnahmen angeben) der im Februar 2022 von der Bundesregierung vorgelegten Nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/02/antiziganismus-bekaempfen.html#:~:text=Die%20Bundesregierung%20hat%20heute%20die,gef%C3%B6rdert%20und%20Antiziganismus%20bek%C3%A4mpft%20werden), und plant die Bundesregierung vor diesem Hintergrund, wie von Vertretern der Sinti und Roma angestrebt, auch einen Staatsvertrag (www.faz.net/aktuell/politik/inland/deutsche-sinti-und-roma-streiten-ueber-staatsvertrag-18698125.html) in dieser Wahlperiode abzuschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 14. März 2023**

Die Umsetzung der Nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ zur EU-Roma-Strategie 2030 ist ein langfristiger Prozess, bei dem viele Akteure mitwirken. Die Federführung zur Umsetzung der Nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ wechselte zum 1. September 2022 vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zum Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Dort wird seitdem die Nationale Kontaktstelle Sinti und Roma (NRCP) weiter aufgebaut. Die NRCP nahm an Treffen des Netzwerkes der NRCP und der European Roma Platform for Inclusion teil.

Am 13. März 2022 hat die Bundesregierung per Kabinettsbeschluss Dr. Mehmet Daimagüler zum Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland ernannt. Der Antiziganismusbeauftragte ist u. a. zentraler Ansprechpartner der Bundesregierung für die Communities der Sinti und Roma. In Umsetzung befindet sich auch die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (www.antiziganismus-melden.de) in Trägerschaft des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Diese ist eine zivilgesellschaftliche Melde- und Informationsstelle zum bundesweiten Monitoring von Antiziganismus. Hauptziel ist die Erfassung, Dokumentation und Auswertung antiziganistischer Vorfälle in Deutschland, um das Dunkelfeld zu erhellen und Erkenntnisse über die Erfahrungen von Betroffenen zu gewinnen.

Zur Verbesserung der Datenlage hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Februar 2023 einen Förderaufruf zur Untersuchung von Antiziganismus mit dem besonderen Schwerpunkt auf Diskriminierung von Sinti und Roma veröffentlicht. Ziel ist es, bestehende Forschungslücken im Hinblick auf die Diskriminierung von Sinti und Roma zu schließen sowie den Wissenstand und die Datenlage zum Thema zu verbessern.

Die Forschungsprojekte sollen einen Beitrag dazu leisten, Diskriminierungserfahrungen von Sinti und Roma sichtbar zu machen und Diskriminierungsrisiken zu identifizieren. Aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung werden aus der Förderrichtlinie „Aktuelle und historische Dynamiken von Rechtsextremismus und Rassismus“ Forschungsvorhaben gefördert.

So wird im Verbundprojekt „Mediale Antiziganismen – Von der interdisziplinären Analyse zur kritischen Medienkompetenz“ der Pädagogischen Hochschule Heidelberg untersucht, welche Bedeutung Kinder- und Jugendliteratur, Filme und öffentliche Medien für die Reproduktion von Antiziganismus haben. Erforscht wird auch, wie Medien für eine rassistisch-kritische Lehrkräftebildung genutzt werden können. Auf dieser Basis sollen Onlinetools entwickelt werden, um das Thema Antiziganismus systematisch in die Lehrkräftebildung zu implementieren.

Die Bundesregierung pflegt einen engen Austausch mit den Selbstorganisationen der Sinti und Roma. In diesem Rahmen sind ihr erste Überlegungen zu einem möglichen Staatsvertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Gemeinschaft der Sinti und Roma von Selbstorganisationen übermittelt worden. Es liegt im Interesse der Bundesregierung, dass die zwischen den beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisationen derzeit noch bestehenden unterschiedlichen Auffassungen zum Inhalt eines Staatsvertrages zügig ausgeräumt werden.

74. Abgeordnete
Dr. Katja Leikert
(CDU/CSU)
- Welche Gründe sind der Bundesregierung für die gestiegene Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zwischen Juli und Oktober 2022 bekannt, beziehungsweise welche Gründe sieht oder vermutet die Bundesregierung für diesen Anstieg?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 14. März 2023**

Im 3. Quartal 2022 wurden dem Statistischen Bundesamt 26.452 Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland gemeldet, was eine Steigerung von 16,7 Prozent gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum darstellt. Die Gründe für die steigende Zahl der Schwangerschaftsabbrüche im 3. Quartal 2022 können anhand der vorliegenden Daten bislang nicht eindeutig bewertet werden.

Statistisch signifikante Veränderungen, die außerhalb der Schwankungsbreite liegen, können erst mit Vorliegen der Jahreszahlen beurteilt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

75. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Besteht laut Empfehlungen der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung die Möglichkeit, für ein Haus ohne Herzkatheter den Status eines Level 2-Hauses zu erreichen, und beabsichtigt das Bundesministerium für Gesundheit, in seinen Reformplänen diesbezüglich Öffnungen im Leistungsspektrum der jeweiligen Level-Klassifizierungen zuzulassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 14. März 2023**

Die dritte Stellungnahme und Empfehlung der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung zu einer Krankenhausreform wurde am 6. Dezember 2022 bekannt gegeben. Nach dem Konzept der Regierungskommission sollen Krankenhäuser unter anderem bundesweit einheitlich definierten Versorgungsleveln zugeordnet werden und eine Vorhaltevergütung für die Leistungsgruppen erhalten, deren Strukturvoraussetzungen sie erfüllen und für die sie einen Versorgungsauftrag erhalten. Im Zusammenhang mit der Einführung von Leistungsgruppen stellt die Regierungskommission in ihrer Stellungnahme fest, dass nicht ausgeschlossen ist, dass derzeit Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern auch ohne passende personelle und technische Ausstattung behandelt werden. Als Beispiel hierfür nennt

sie unter anderem die Behandlung eines Herzinfarktes ohne Linksherzkatheter.

Am 5. Januar 2023 erörterte die „Bund-Länder-Gruppe für die Krankenhausreform“ die Empfehlungen der Regierungskommission zu einer umfassenden Krankenhausreform. Hierbei wurde zwischen dem Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach und den Regierungsfractionen und den Ministerinnen und Ministern sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder vereinbart, möglichst zügig eine umfassende Krankenhausreform durchzuführen. Die Empfehlungen der Regierungskommission wurden dabei als grundsätzlich geeignete Diskussionsgrundlage angesehen. Sie werden nunmehr in enger Zusammenarbeit mit den Beteiligten, insbesondere den Ländern, erörtert und im Laufe des Prozesses auf ihre Praktikabilität und Umsetzungsfähigkeit geprüft.

76. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Inwiefern sind die Dienstgebäude des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) barrierefrei hinsichtlich der Aufzüge, Arbeits-, Kantinen-, Pausen- und Erste-Hilfe-Räume, Toilettenanlagen, des elektrischen Öffnens von Türen, der barrierefreien Ausgabetheke und Informationsvermittlung in Brailleschrift, und was unternimmt das BMG zur Beseitigung der ggf. noch vorhandenen Barrieren in seinen Dienstgebäuden für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Rollator-Nutzerinnen und -Nutzer, blinde, seh- und hörbehinderte Menschen oder Menschen mit kognitiven Einschränkungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 14. März 2023

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wird perspektivisch drei Liegenschaften in Bonn und Berlin nutzen. Weitere noch vorhandene Mietliegenschaften in Berlin werden in diesem Jahr aufgegeben. Zwei der Liegenschaften befinden sich im Eigentum des Bundes, während es sich bei dem dritten Gebäude um eine Mietliegenschaft handelt.

Zur bundeseigenen Liegenschaft Mauerstraße 29, 10117 Berlin:

An seinem Standort in Berlin konnte das BMG Ende 2022 die neue bundeseigene Liegenschaft in der Mauerstraße 29, 10117 Berlin beziehen. Trotz der dort zu beachtenden Vorgaben des Denkmalschutzes und der besonderen Architektur konnte die Liegenschaft mit Unterstützung der Schwerbehindertenvertretung nach dem derzeit besten Standard in baulicher und digitaler Sicht barrierefrei gestaltet werden.

Alle Zugänge bzw. Eingänge in das Gebäude sind barrierefrei. Alle Automattüren werden nach Betätigung der auch aus dem Rollstuhl gut erreichbaren Klingel durch das Pfortenpersonal geöffnet. Im Eingangsbereich befindet sich ein taktiles Leitsystem mit einer durch einen Langstock (Blindenstock) tastbaren Wegeführung durch in den Boden gefräste oder erhabene Elemente. Das Gebäude verfügt über fünf Aufzüge, die mit einem akustischen System für seheingeschränkte oder blinde Menschen versehen sind. Es wurden Hubbühnen oder Treppenlifte verbaut, um gebäudeseitig vorhandene Unterschiede bei den Ebenen zu überwin-

den. Im zentralen Treppenhaus für das Gebäude sind vielfältige Informationen wie Etagenpläne angebracht, die sowohl mit Pyramidenschrift als auch mit Brailleschrift und zusätzlichen Symbolen, z. B. für Teeküchen, Aufzüge und WCs versehen sind. Auch in den anderen Treppenhäusern sind Informationen vorhanden: Etwa ein unterfahrbares, geneigtes taktiles Informationsfeld, das auch aus dem Rollstuhl heraus gut einsehbar ist. Die Dienstzimmer sind mit Türschildern sowohl in Pyramiden- als auch in Brailleschrift ausgestattet und tastbar. In jedem Stockwerk des Gebäudes befinden sich mehrere barrierefreie Büros, die mit Automatiktüren und speziellen Fenstern speziell für Rollstuhlfahrer ausgestattet sind. Zudem ist jedes Stockwerk in der Mauerstraße mit barrierefreien Teeküchen ausgestattet und auf jedem Stockwerk befinden sich mehrere barrierefreie Toiletten. In den Toilettenräumen und in den Teeküchen sind Notrufsysteme vorhanden, die bei Betätigung die 24/7-Pforte informieren. Die Deckenbeleuchtung in den Büros, in den Toilettenräumen und teilweise auf den Fluren schaltet sich durch Bewegungsmelder automatisch ein. Die Kantine ist mit ergonomischen Stühlen und Tischen ausgestattet. Einige Tische sind elektrisch individuell höhenverstellbar, so dass sie mit Rollstühlen unterfahren werden können. Alle Besprechungs- und Videokonferenzräume in der Liegenschaft sind barrierefrei zugänglich. Auch hier sind überall Hörschleifen für höreingeschränkte Menschen verbaut. Aktuell ist jeweils ein Besprechungs- und Videokonferenzraum auf jeder Etage zusätzlich mit einem höhenverstellbaren Tisch für Rollstuhlfahrer ausgestattet.

Zur bundeseigenen Liegenschaft Rochusstraße 1, 53123 Bonn:

Der Dienstsitz des BMG in Bonn entstand zwischen den Jahren 2005 und 2007 unter der Leitung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung. Das ebenerdig gestaltete Gebäude besteht aus drei miteinander verbundenen Gebäudeeinheiten und wird ausschließlich als Bürogebäude genutzt. Es erfüllt die Anforderungen an ein barrierearmes Gebäude mit barrierearmen Fahrstühlen, bietet mit einer Ausnahme auf allen Etagen barrierearm ausgerichtete Behindertentoiletten und verfolgt dieses barrierearme Grundprinzip auch in den Außenbereichen der Liegenschaft. Durch die nutzervervariable Gebäudestruktur kann auf Veränderungen und auf neue Anforderungen in der Nutzung durch Umbauten und Wandverschiebungen reagiert werden.

In Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bzw. mit dem von ihr beauftragten Dienstleister wurde mit einem zur Verfügung gestellten Tool die Barrierefreiheit des Gebäudes überprüft und erfasst. Der Umfang des Publikumsverkehrs auf der Liegenschaft ist als gering zu bewerten, so dass daraus keine Besonderheiten resultieren.

Ein überwiegender Anteil der festgestellten und erfassten Nutzerbarrieren sind nach dem Schweregrad eher einem leichten Erschwerungsgrad zuzuordnen. Das BMG ist in Zusammenarbeit mit der BImA bemüht, sowohl die baulichen als auch digitalen Barrieren durch Nachrüstung abzubauen.

Zur Mietliegenschaft Friedrichstraße 108, 10117 Berlin:

Das Gebäude wurde zwischen den Jahren 1996 und 1999 errichtet. Seit dem Jahr 2006 nutzt das BMG dieses Gebäude. Während die Erfassung der Barrierefreiheit in den beiden im Eigentum des Bundes stehenden Liegenschaften bereits erfolgte, wurde diese Mietliegenschaft bislang aufgrund von Verzögerungen durch die Corona-Pandemie noch nicht erfasst. Von seiner Grundkonzeption und seinen Ausstattungsmerkmalen

her ist dieses reine Bürogebäude mit dem Dienstsitz in Bonn vergleichbar.

In Zusammenarbeit mit der BImA ist es für das Jahr 2023 vorgesehen, die Barrierefreiheit des Gebäudes mithilfe des vorhandenen Tools zu überprüfen und zu erfassen und festgestellte bauliche und digitale Barrieren zu priorisieren und im Anschluss zu beseitigen.

77. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Wie begründet der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach seine am Rande der Münchner Sicherheitskonferenz getätigte Aussage, „neue Pandemien sind sicher“ (https://twitter.com/Karl_Lauterbach/status/1626888375507492864?lang=de) vor dem Hintergrund, dass die Corona-Pandemie bislang ein singuläres Ereignis war, für das es in der jüngeren Geschichte keinen Präzedenzfall gibt und für das daher, nach meiner Überzeugung, auch keinerlei gesicherte Prognosen für die Zukunft abgegeben werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 17. März 2023

Die Entstehung neuer Pandemien in naher Zukunft ist möglich und sollte daher nicht ausgeschlossen werden, da die Voraussetzungen für zukünftige Pandemien weiterhin bestehen. Es gibt nach wie vor Atemwegsviren mit pandemischem Potential, die in Tieren zirkulieren. Durch fortgesetzte Veränderungen im Erbgut, sogenannte Mutationen, oder durch Austausch und Neukombination einzelner Genabschnitte können sich neuartige Atemwegsviren an den Menschen anpassen. Bei engem Kontakt können Erreger von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Trotz großer Forschungsbemühungen gibt es keine so breit wirksamen Impfstoffe, die grundsätzlich und schon von vornherein gegen potentielle pandemische Erkrankungen produziert und verimpft werden können, um die Folgen zukünftiger Pandemien drastisch zu reduzieren.

78. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Wie erklärt die Bundesregierung die Falschaussage eines Sprechers des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 21. Februar 2023 entgegen der Auffassung mehrerer Betäubungsmittelexperten und Strafrechtler, ein erneuter Beschluss des Bundesrates für die Korrektur einer Verordnung zum Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz sei ausdrücklich „nicht erforderlich“ (vgl. www.lto.de/recht/nachrichten/n/lsd-derivate-verordnung-bmg-lauterbach-gesetzespanne-korrektur-bundesrat/ sowie www.lto.de/recht/hintergruende/h/lsd-derivate-drogen-legalisierung-straftab-gesetzespanne-bmg-lauterbach-npsg-btmg/), nachdem der Bundesrat am 3. März 2023 nun doch einer Vierten Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes zugestimmt hat, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass diese offensichtliche Falschinformation einer Richtigstellung bedarf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 14. März 2023

Nach Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes vom 27. September 2022 (BGBl. I S. 1552) ist in den Stoffgruppendefinitionen zur Stoffgruppe der von Tryptamin abgeleiteten Verbindungen ein redaktioneller Interpunktionsfehler im Anhang zu dieser Verordnung aufgefallen, der die neue Fassung der Nummer 5.2 Buchstabe a der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (verschobener Bindestrich und ein fehlendes Komma) betrifft. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und der Verfassungsressorts, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums der Justiz, handelt es sich bei dem Interpunktionsfehler um eine offenbare Unrichtigkeit, zu deren Berichtigung das BMG das Berichtigungsverfahren nach § 61 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien einleitete. Dieses Verfahren sieht vor, dass die Einwilligung des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesrates eingeholt wird. Einer Zustimmung durch das Plenum des Bundesrates bedarf es in diesem Verfahren nicht. Auf diesen Umstand hatte der Sprecher des BMG zutreffend hingewiesen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat sich die Verwaltung des Bundesrates für ein Vorgehen im Wege einer kurzfristigen Änderungsverordnung ausgesprochen. Dieser Vierten Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes hat der Bundesrat am 3. März 2023 durch Beschluss zugestimmt.

79. Abgeordneter
Klaus-Peter Willsch
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis über die bzw. einen Sachstand zur Umsetzung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, und wann ist mit der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Privatversicherte zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 14. März 2023

Über 90 Prozent der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung werden als elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt. Das Abrufen der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durch die Arbeitgeber erfolgt im Allgemeinen ohne Probleme. In den übrigen Fällen kommen die in Nummer 4.1.4 der Anlage 2b zum Bundesmantelvertrag – Ärzte vorgesehenen papiergebundenen Ersatzverfahren zum Einsatz. Durch die elektronischen Regel- und die papierbasierten Ersatzverfahren wird eine sehr hohe Zuverlässigkeit der Datenübermittlung an die Krankenkassen als Voraussetzung der Datenbereitstellung für die Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitgeberabrufverfahrens erreicht.

Aktuell wurden im Februar 2023 über 7 Millionen Abrufe getätigt. Damit würden sich die elektronischen Abrufe prognostisch für das Gesamtjahr 2023 überschlägig auf rund 84 Millionen Abrufe hochrechnen lassen. Die Zahl der bisherigen Abrufe auf der Basis des Papierverfahrens von 77 Millionen Fällen (Jahr 2021), die auch den Abschätzungen im Gesetzgebungsverfahren zu Grunde lag, würde durch das elektronische Verfahren damit überschritten. Dies kann als erster Beleg für die Verfahrenseffizienz angesehen werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit prüft eine mögliche Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Privatversicherte. Aufgrund der Komplexität des Sachverhalts kann noch kein Zeitplan genannt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

80. Abgeordneter **Dr. Reinhard Brandl** (CDU/CSU) Verbaut das Unternehmen Deutsche Telekom Business Solutions GmbH auch Technologie oder Komponenten des chinesischen Unternehmens Huawei bei der DB Netz AG im Rahmen des Vertrags über die Lieferung von IP-Komponenten, Ergänzungstechnik inkl. Dienstleistung für den Bahnbetrieb (bbIP) mit der Referenznummer der Bekanntmachung 21FEI50198 (<https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:720397-2022:TEXT:EN:HTML&tabId=1>), und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 16. März 2023

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurde im Dezember 2022 entschieden, 60 Prozent der Lieferung von IP-Komponenten für die Digitalisierung der DB AG an die Deutsche Telekom Business Solu-

tions GmbH zu vergeben. Diese Firma verwendet auch Technologie von Huawei.

81. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Wurde die Durchführung der in der Gigabitstrategie der Bundesregierung vorgesehenen „Evaluierung der Überbauproblematik“ bereits in Auftrag gegeben (bitte angeben, wann und an wen der Auftrag erteilt wurde), und bis wann werden die Ergebnisse dieser Evaluierung konkret vorliegen (siehe Gigabitstrategie der Bundesregierung, u. a. S. 60, https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/gigabitstrategie.pdf?__blob=publicationFile)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 13. März 2023

Die Evaluierung zum Thema Überbau wird derzeit vorbereitet, eine Vergabe ist noch nicht erfolgt.

82. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung die in der Presse kursierende Information bestätigen, dass die Deutsche Bahn AG im Rahmen ihres Sanierungsplans der Hochleistungskorridore im Jahr 2030 auch die Strecke Ulm–Augsburg sanieren will (www.tagespiegel.de/wirtschaft/mobilitaet/der-sanierungsplan-furs-deutsche-bahnnetz-diese-strecken-will-die-bahn-bis-2030-vollsperrren-9318386.html), und welche Wechselwirkungen erwartet die Bundesregierung zwischen dem Sanierungsprojekt der Bestandsstrecke und der Realisierung der Pläne aus dem Bundesverkehrswegeplan bezüglich eines Ausbaus der Strecke Ulm–Augsburg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 16. März 2023

Den von der Deutschen Bahn AG und der Bahnbranche erstellten Reihungsvorschlag zu den Hochleistungskorridoren prüft das Bundesministerium für Digitales und Verkehr noch auf Plausibilität. Zum Sanierungszeitpunkt des Hochleistungskorridors Ulm–Augsburg und zu möglichen Wechselwirkungen auf andere Investitionsprogramme ist noch keine Auskunft möglich.

83. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Durch welche kurzfristigen konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, bis 2025 den vorausschauenden Aufbau eines initialen Netzes an Wasserstofftankinfrastruktur für den Verkehrsbereich umzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 13. März 2023**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) fördert u. a. auf Grundlage von Förderrichtlinien im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) Forschung und Entwicklung sowie Maßnahmen zur Marktaktivierung im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie im Verkehrsbereich. Die Förderung einer öffentlichen Betankungsinfrastruktur ist ein Schwerpunkt des NIP. Für den Aufbau von Tank- und Ladeinfrastruktur steht im Klima- und Transformationsfonds ein eigener Haushaltstitel zur Verfügung.

Mit der Förderung des BMDV über das NIP wurde in Deutschland das europaweit am weitesten entwickelte Netz mit 95 Wasserstofftankstellen für PKW und leichte Nutzfahrzeuge aufgebaut.

Das BMDV fokussiert nun seine Förderung auf den Ausbau des Tankstellennetzes für schwere Nutzfahrzeuge (sNFZ) und Busse, auch durch Erweiterungen bereits bestehender H2-Tankstellen: Aktuell (Stand: Januar 2023) sind 12 H2-Tankstellen für Busse und schwere Nutzfahrzeuge in Betrieb.

Der jüngste NIP-Aufruf zur Förderung von öffentlichen H2-Tankstellen für sNFZ und Busse mit einem Budget von 60 Mio. Euro war stark überzeichnet. Mit diesem Aufruf fördert das BMDV den Aufbau von weiteren 15 H2-Tankstellen und 8 Elektrolyseuren, genau dort, wo die ersten schweren Brennstoffzellen-Nutzfahrzeuge zum Einsatz kommen.

Noch in diesem Monat wird ein Aufruf auf Basis der NIP-Förderrichtlinie Marktaktivierung starten, damit ca. 30 H2-Tankstellen für schwere Nutzfahrzeuge noch in diesem Jahr bewilligt werden können. Ein zweiter Förderaufruf ist für Ende 2023/Anfang 2024 vorgesehen. Weitere Aufrufe sollen folgen.

Mit diesen Maßnahmen wird maßgeblich dazu beigetragen werden, dass zeitnah ein europäisch verknüpftes Initialnetz an HRS für schwere Nutzfahrzeuge in Deutschland unter Berücksichtigung lokaler Bedarfe entsteht.

Darüber hinaus werden nicht- bzw. nur teilöffentliche Wasserstoff-Betriebshoftankstellen für Busse und Nutzfahrzeuge, aber auch für die Schiene, über entsprechende technologieoffene Förderrichtlinien des BMDV für alternative Antriebe gefördert.

84. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie viele von der DB Station&Service AG betriebene Verkehrsstationen in Bayern erfüllen derzeit ausschließlich alle Kriterien „weitreichender Barrierefreiheit“ (bitte die Ergebnisse nach den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben aufschlüsseln und die jeweils aktuell verfügbaren Zahlen zu den insgesamt betriebenen Verkehrsstationen der DB Station&Service AG in dem jeweiligen Regierungsbezirk und zu den ausschließlich alle Kriterien „weitreichender Barrierefreiheit“ erfüllenden Verkehrsstationen in dem jeweiligen Regierungsbezirk angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 13. März 2023

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) werden in Bayern insgesamt 919 Verkehrsstationen der DB Station&Service AG bewirtschaftet. Das Bewertungssystem „weitreichende Barrierefreiheit“ für bestehende Personenbahnhöfe wurde entwickelt, um den Fortschritt messen und transparent darstellen zu können. Eine Zuordnung der Bahnhöfe zu Regierungsbezirken oder Landkreisen ist im System der DB Station&Service AG nicht vorhanden und kann daher auch nicht ausgewertet werden.

Gemäß der Verordnung der Kommission über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (TSI PRM) werden Mobilitätseingeschränkte in sieben Personengruppen eingeteilt, daraus wurden elf Ausstattungsmerkmale abgeleitet.

Für unterschiedliche Personengruppen sind verschiedene Ausstattungsmerkmale von Bedeutung, sodass auch bei Erfüllung nicht aller elf Ausstattungsmerkmale die Barrierefreiheit für bestimmte Personengruppen gegeben sein kann. Zum Beispiel sind Treppen und Stufen eine wesentliche Hürde für Rollstuhlfahrende und Menschen mit Gehbehinderung sowie für Familien mit Kleinkindern, Kinderwagen und/oder Gepäck sowie kleinwüchsige Menschen. An den Stellen, an denen kein stufenfreier Zugang möglich ist, dienen Aufzüge oder lange Rampen einem stufenfreien Zugang. Derzeit sind 76 Prozent der bayerischen Stationen über stufenfreie Zugänge erreichbar.

Die bundesweite Herstellung der Barrierefreiheit von Verkehrsstationen ist ein zentrales Anliegen des Bundes. Er richtet seine Fördertätigkeit entsprechend aus. Die Länder können in ihrer Funktion als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) die Prioritäten für Investitionen in die Infrastruktur des SPNV selbst bestimmen und mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen vereinbaren. Der Ausbau hin zu einer barrierefreien Gestaltung ist eine kontinuierliche Aufgabe.

In Bayern sind Maßnahmen an 20 Verkehrsstationen zur Herstellung aller Kriterien „weitreichende Barrierefreiheit“ geplant.

Land	Gesamtzahl der Verkehrsstationen	Anzahl der Verkehrsstationen, die alle Kriterien für weitreichende Barrierefreiheit erfüllen	Anzahl der Verkehrsstationen mit fest geplanten Baumaßnahmen zur Herstellung aller Kriterien „weitreichende Barrierefreiheit“
Bayern	919	234	20

Quelle: DB AG

85. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)

Hält die Bundesregierung weiterhin an der Beizifferung, Bereitstellung und Verabschiedung eines Digitalbudgets zur Finanzierung herausgehobener digitalpolitischer Projekte fest (wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und in der Digitalstrategie Deutschland angekündigt, aber bisher nicht im Haushalt abgebildet), und wenn ja, kann die Bundesregierung bereits Angaben zu dessen mutmaßlicher Höhe und dem Zeitpunkt seiner Verfügbarkeit machen (Bericht im TAGESSPIEGEL BACKGROUND zur Digitalisierung & KI vom 7. März 2023 über die Kabinettsklausur in Meseberg vom 6. März 2023, bei der es keine Antwort auf die Frage nach dem im Koalitionsvertrag und in der Digitalstrategie projektierten Digitalbudget gab)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 17. März 2023

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist ein „zusätzliches Digitalbudget“ vorgesehen, das gemäß der von der Bundesregierung beschlossenen Digitalstrategie zur Umsetzung insbesondere zentraler Digitalisierungsvorhaben dienen soll.

Aktuell laufen Beratungen innerhalb der Bundesregierung über das weitere Vorgehen zur Umsetzung, bei dem auch berücksichtigt werden soll, wie sich das „Digitalbudget“ in die Gesamtheit der Haushaltsmittel einfügt.

Unabhängig davon hat die Umsetzung von Maßnahmen und Projekten aus der Digitalstrategie, insb. von Leuchtturmprojekten wie dem Ökosystem für Mobilitätsdaten, der elektronischen Patientenakte ePA oder der Nationalen Bildungsplattform NBP, bereits begonnen.

Dabei erfolgt die Finanzierung der einzelnen Vorhaben gemäß dem Ressortprinzip auf Grundlage der in den jeweiligen Einzelplänen dafür veranschlagten Haushaltsmittel.

86. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie geht die Bundesregierung mit Vorhaben des Bedarfsplans Straße um – insbesondere mit Ortsumgehungen –, bei denen in Bürgerentscheiden eine Mehrheit der Wahlberechtigten gegen den Bau des Vorhabens gestimmt hat bzw. ein Beschluss eines Gemeinderats oder einer anderen gewählten Volksvertretung auf kommunaler Ebene gegen ein Straßenbauvorhaben vorliegt, und beabsichtigt die Bundesregierung, diese Entscheidungen auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen, indem entsprechende Anpassungen in einen Gesetzentwurf zur Änderung des Fernstraßenbaugesetzes einfließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 17. März 2023**

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach den Festsetzungen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Bis zu etwaigen Anpassungen durch den Gesetzgeber gilt der aktuelle Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen unverändert fort. Der Bedarfsplan hat Gesetzesrang, d. h., es besteht für Vorhaben, die als „Laufend und fest disponiert“ oder als in den „Vordringlichen Bedarf“ eingeordnet sind, der gesetzgeberische Auftrag, die Vorhaben zu planen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zu finanzieren. Kommunale Entscheidungen, wie Gemeinderatsbeschlüsse oder Bürgerentscheide, können die Entscheidung des Deutschen Bundestages nicht abändern. Der Zweck der Bundesverkehrswegeplanung besteht gerade darin, über die kommunalen Belange hinaus auch andere Belange zu berücksichtigen. Die Funktion der Bundesfernstraße ist es, vornehmlich überregionale und die Grenzen der Länder überschreitende Verkehrsbeziehungen zu vermitteln (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes).

87. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie viele mautpflichtige Lkw, die ihren Ausgangs- oder Bestimmungsort außerhalb eines 75-Kilometer-Radius um Lüdenscheid haben und nicht dem Ziel- und Quellverkehr zuzurechnen sind, fahren im Durchschnitt täglich auf der Bedarfsumleitung U16 bzw. U39 zwischen Lüdenscheid-Nord und Lüdenscheid?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 17. März 2023**

Die Bedarfsumleitungen U16 und U39 verlaufen nicht auf mautpflichtigen Bundesfernstraßen, sondern auf Straßenklassen nach Landesrecht. Mautpflichtige Lkw werden auf den Umleitungsstrecken U16 und U39 daher nicht erfasst.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/5793 verwiesen.

88. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich des Radwegeausbaus zwischen Koblenz-Lay und Dieblich, für den der Bund als Baulastträger der Bundesstraße 49 die Kosten trägt, und in welchem Umfang werden Mittel für das Bauprojekt eingeplant (bitte nach Haushaltsjahren aufschlüsseln; www.rhein-zeitung.de/region/aus-den-lokalredaktionen/koblenz-und-region_artikel,-baumassnahme-wann-kommt-der-radweg-entlang-der-b-49-_arid,2385033.html/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 15. März 2023

Das Projekt befindet sich gegenwärtig im Planungsstadium. Es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, Haushaltsmittel für die bauliche Umsetzung bereitzustellen.

89. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Erlaubt – nach Kenntnis der Bundesregierung – der Zustand der sog. WLE-Brücke über den Dortmund-Ems-Kanal in Münster den fahrplanmäßigen Bahnbetrieb im Personenverkehr zum Zeitpunkt der vorgesehenen Betriebsaufnahme (aktueller Stand: Ende 2026), oder ist aus technischer Sicht eine Sanierung oder ein Neubau notwendig und rechtzeitig möglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 17. März 2023

Die Brücke der Westfälischen Landeseisenbahn GmbH (WLE) über den Dortmund-Ems-Kanal in Münster befindet sich an der Bahnstrecke Münster–Neubeckum und ist Teil des Schienennetzes der WLE. Für die Reaktivierung des rund 21 km langen Abschnitts Münster–Sendenhorst für den Schienenpersonennahverkehr ist neben anderen Maßnahmen auch der Neubau der WLE-Brücke geplant, für die die WLE als Eisenbahninfrastrukturunternehmen verantwortlich ist. Die Deutsche Bahn AG sorgt im Auftrag des Aufgabenträgers Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) für die Anbindung der Strecke an den Knoten Münster Hbf. Da es sich bei der WLE um eine Nichtbundeseigene Eisenbahn handelt, liegen der Bundesregierung hierzu keine weiteren Angaben vor.

90. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, den in Frankreich schon erprobten und Mitte 2023 zur Zertifizierung anstehenden Lärmblitzer „Hydra“ (Weiterentwicklung von „Meduse“) in Deutschland zu testen und einzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 13. März 2023**

Der Einsatz von sogenannten Lärmblitzern zur direkten Ahndung von Verstößen gegen das Straßenverkehrsrecht und ohne die Durchführung manueller Nachkontrollen durch die Polizei kann in Deutschland erst erfolgen, wenn die gerichtliche Verwertbarkeit der Ergebnisse im Rahmen einer Zulassung der Geräte durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt nachgewiesen wurde.

Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Das bedeutet, dass die zuständigen Landesbehörden, im Regelfall die Ordnungsämter und Polizeien der Länder, in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Der Bund hat diesbezüglich weder fachaufsichtsrechtliche Eingriffs- noch Weisungsrechte gegenüber den Landesbehörden.

Die Prüfung und Beurteilung etwaiger Pilotprojekte zum Lärmschutz obliegt mithin den Ländern.

91. Abgeordneter **Kai Whittaker** (CDU/CSU) Befürwortet die Bundesregierung Pilotprojekte der Bundesländer zum Lärmschutz, z. B. das „Tiroler Modell“ oder andere Projekte (bitte darlegen) in dafür geeigneten Regionen, und wenn nicht, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 17. März 2023**

Die Ahndungsmöglichkeiten in Deutschland gegen unnötig verursachten Lärm sind ausreichend. Nach § 30 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung ist bei der Benutzung von Fahrzeugen – unabhängig davon, ob bauliche Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden – unnötiger Lärm verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeigtüren übermäßig laut zu schließen. Darüber hinaus erlischt die nötige Betriebserlaubnis für Fahrzeuge, wenn diese technisch verändert werden und dadurch das Geräuschverhalten verschlechtert wird.

Um Sanktionsmaßnahmen auch zur effektiven Anwendung zu bringen, weist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr stets auf die Notwendigkeit einer wirksamen Verkehrsüberwachung hin. Grundsätzlich gilt: Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Das bedeutet, dass die zuständigen Landesbehörden, im Regelfall die Ordnungsämter und Polizeien der Länder, in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Der Bund hat diesbezüglich weder fachaufsichtsrechtliche Eingriffs- noch Weisungsrechte gegenüber den Landesbehörden. Die Prüfung und Beurteilung etwaiger Pilotprojekte zum Lärmschutz fällt somit ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Das sogenannte „Tiroler Modell“, welches in Österreich auf Landesebenen Anwendung findet und einen Standgeräuschgrenzwert von 95 dB(A) festlegt, wird von vielen Experten kritisch gesehen, da ein hohes Standgeräusch nicht zwangsläufig auf ein hohes Fahrgeräusch schließen lässt.

92. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Reduzierung von ICE-Verbindungen am Bahnhof Siegburg/Bonn durch die Deutsche Bahn AG und die damit nach meiner Ansicht verbundenen erheblichen Versorgungslücken für die Menschen in der Region, u. a. für Berufspendler, die sich im Vertrauen auf die ICE-Anbindung z. B. nach Frankfurt/Main für Siegburg als Wohnort entschieden haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 13. März 2023

Die Gestaltung des Fernverkehrsangebots unterliegt der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit und der wirtschaftlichen Eigenverantwortung der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) profitieren zahlreiche Städte in Nordrhein-Westfalen von zusätzlichen, zum Teil auch schnelleren Direktverbindungen in Richtung Süddeutschland und dem vermehrten Einsatz neuer ICE-Züge in Richtung Hamburg.

Mit der Inbetriebnahme der Schnellfahrstrecke Wendlingen–Ulm sowie dem Zulauf weiterer ICE4-Züge verändern sich für den Bahnhof Siegburg/Bonn einige Abfahrtszeiten und Reiseziele. Dabei bleibt der Angebotsumfang für Siegburg/Bonn mit mindestens 60 ICE-Halten am Tag auf sehr hohem Niveau. Deutschlandweit hat laut DB AG keine andere Stadt dieser Größenordnung so viele Fernverkehrshalte wie Siegburg. Zusammen mit der Stadt Bonn, die an ihrem Hauptbahnhof am Tag auch rund 60 Halte anderer Fernverkehrszüge hat, verfügt die Region Bonn/Siegburg über 120 Fernverkehrshalte am Tag.

In Summe halten zwar nach dem Fahrplan 2023 weniger ICE-Züge am Bahnhof Siegburg/Bonn als bisher, gleichzeitig ergeben sich für die meisten Reisenden in der Region jedoch qualitative Verbesserungen: vor allem häufigere und um bis zu 20 Minuten schnellere Direktverbindungen nach Stuttgart, Ulm, Augsburg und München. Diese künftig besser erreichbaren Reiseziele werden nach Auskunft der DB AG von Fernreisenden ab Siegburg doppelt so stark nachgefragt wie die Ziele am Oberrhein zwischen Karlsruhe und Basel.

93. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die Einbeziehung des ICE-Bahnhofs Siegburg/Bonn in den Deutschlandtakt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 13. März 2023**

Der ICE-Bahnhof Siegburg/Bonn ist zwischen den Ballungszentren Köln/Bonn und Frankfurt am Main ein wichtiger Bestandteil des Deutschlandtakts.

Der Deutschlandtakt ist ein Gesamtverkehrskonzept für das System Schiene und hat das Ziel, Züge besser aufeinander abzustimmen, Reise- und Transportzeiten zu verkürzen und die Kapazitäten auf der Schiene zu erweitern. Der hierfür entwickelte Zielfahrplan Deutschlandtakt sieht auch für den ICE-Bahnhof Siegburg/Bonn künftig zahlreiche Verbesserungen vor. So sind beispielsweise drei Fernverkehrszüge pro Stunde und Richtung zwischen Siegburg/Bonn und Frankfurt (Flughafen) eingeplant. Mindestens stündliche Durchbindungen sind in Richtung Mannheim sowie Würzburg bzw. Nürnberg vorgesehen.

Für die Umsetzung weiterer vorgesehener Angebotsverbesserungen im Sinne des Zielfahrplans für den Nah-, Fern- und Güterverkehr muss das Schienennetz deutschlandtaktkompatibel erweitert werden. Das erfolgt aufgrund der Vielzahl von Infrastrukturmaßnahmen in Etappen.

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 ist in einem ersten Schritt die neue Schnellfahrstrecke zwischen Wendlingen und Ulm in Betrieb gegangen, mit der auch Fahrgäste aus Siegburg/Bonn etwa 20 Minuten schneller in Richtung München unterwegs sind.

Weitere Einzelheiten zum Bahnhof Siegburg/Bonn im Deutschlandtakt können den jeweiligen Netzgrafiken zum Zielfahrplan Deutschlandtakt entnommen werden, abrufbar unter: https://downloads.ctfassets.net/scbs508bajse/7oB2P0qqjFPmrt6FSXSxy/f2f48d117f4399a3b165cac6ebf4f179/2022-09-01_Abschlussbericht_Deutschlandtakt_3-00.pdf.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

94. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welche Menge an fluorierten Treibhausgasen würde nach Kenntnis der Bundesregierung durch den Bau von sechs Millionen Wärmepumpen bis 2030 in Verkehr gebracht, und wie soll hierbei das langfristige Phase-Down-Szenario der sogenannten F-Gase-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 517/2014 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006) beibehalten werden (www.tagesschau.de/wirtschaft/waermepumpen-offensive-101.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 16. März 2023**

In welchem Maße fluorierte Treibhausgase durch den Bau neuer Wärmepumpen in den Verkehr gebracht würden, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu gehören

- die Menge an Kältemitteln, die in den Wärmepumpen enthalten ist,
- der Anteil fluoriertes Kältemittel, der eingesetzt wird (für viele Anwendungsfälle sind schon heute Wärmepumpen am Markt verfügbar, die klimafreundliche natürliche Kältemittel nutzen) und
- die Höhe des Anteils recycelter Kältemittel.

Für die Einhaltung der Phase-Down-Szenarien der F-Gase-Verordnung ist zudem relevant, welches Treibhausgaspotential die verwendeten Kältemittel haben. Durch die verstärkte Nutzung natürlicher Kältemittel oder von Kältemitteln mit niedrigem Treibhausgaspotential ist die Einhaltung der Phase-Down-Szenarien mit einem beschleunigten Ausbau der Wärmepumpentechnologie kompatibel. Insbesondere deutsche Hersteller haben bereits Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln im Angebot und werden von einer ambitionierten europäischen Regelung profitieren.

Die Bundesregierung hat als Ziel ausgegeben, bis zum Jahr 2030 einen Bestand an sechs Millionen Wärmepumpen in Deutschland zu erreichen. Entsprechend wurden in einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beauftragten Analyse Szenarien untersucht, die von circa fünf Millionen zusätzlich bis 2030 zu installierenden Wärmepumpen ausgehen. Diese und weitere Analysen zeigen, dass ein Umstieg auf natürliche Kältemittel aus Umwelt- und Klimaschutzgründen sinnvoll erscheint. Die Bundesregierung unterstützt den Umstieg auf natürliche Kältemittel unter anderem mit einem Bonus im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude. Gleichzeitig ist klar, dass der Weiterbetrieb von fossilen Heizsystemen um ein Vielfaches höhere Treibhausgasemissionen verursachen würde als der Umstieg auf mit erneuerbarem Strom betriebene Wärmepumpen.

95. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)

Wie viele Werkzeuge betrug in der 20. Wahlperiode die mittlere Frist für die Stellungnahme zu Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Verbände und Länder (bitte für beide als Median und aufgeschlüsselt nach Abteilungen angeben)?

96. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Ist die Praxis des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) für den Umgang mit Stellungnahmen von Verbänden und Ländern gemäß § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien nach wie vor grundsätzlich nicht kürzer als vier Wochen, wie in Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 60 auf Bundestagsdrucksache 20/40 angegeben, oder haben sich die Ermessenskriterien des BMUV inzwischen geändert, und wenn ja, wie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 15. März 2023**

Die Fragen 95 und 96 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Praxis des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) der Beteiligung von Ländern und Verbänden bei Rechtsetzungsverfahren hat sich nicht geändert. Das BMUV arbeitet stets entsprechend der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und räumt für die formale Beteiligung von Ländern und Verbänden eine möglichst lange Frist ein. Falls die politischen Rahmenbedingungen es erzwingen, können dies im Einzelfall weniger als die angestrebten vier Wochen sein.

Die Einbindung Betroffener in den Rechtsetzungsprozess erfolgt darüber hinaus zu unterschiedlichen Stadien im Erarbeitungsprozess und in unterschiedlichen Formaten, wie zum Beispiel als Digitalisierungslabor, Bürgerkonsultation oder Verbändeanhörung, in Expertengesprächen und Arbeitsgruppen (siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/4405).

Eine Errechnung der mittleren Frist für Stellungnahmen zu Referententwürfen des BMUV wäre mit umfangreichen Recherchen verbunden und war innerhalb der dieser Antwort zugrundeliegenden Frist nicht leistbar. Eine Beantwortung ist mit zumutbarem Aufwand und ohne Gefährdung der fristgerechten Erledigung der Fachaufgaben in den betroffenen Arbeitseinheiten nicht möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

97. Abgeordneter
Stephan Albani
(CDU/CSU)
- Welche laufenden Forschungsprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gibt es für die Förderung von Forschungsprojekten ausschließlich zum Thema Long COVID, und wie hoch sind die dafür eingeplanten Haushaltsmittel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 16. März 2023**

Die Förderung von Forschungsprojekten im Bereich der Gesundheitsforschung erfolgt auf der Grundlage des Rahmenprogramms Gesundheitsforschung, das durch verschiedene, thematisch spezifizierte oder auch themenoffene Förderaktivitäten unterlegt ist.

Auf Basis der Richtlinie zur Förderung von Forschungsvorhaben zu Spätsymptomen von COVID-19 (Long COVID) vom Mai 2021 fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zehn Forschungsvorhaben mit dem Ziel, das zum Teil nur lokale Wissen und die Erfahrungen zu Spätsymptomen von COVID-19 zu erschließen und für die Praxis zugänglich zu machen.

Im Rahmen der Änderungsbekanntmachung zu der Fördermaßnahme „Hybride Interaktionssysteme zur Aufrechterhaltung der Gesundheit auch in Ausnahmesituationen“ des BMBF vom September 2022 wurden fünf Projekte ausgewählt, um neuartige interaktive Technologien zur Diagnose von Post COVID und Unterstützung von Betroffenen zu entwickeln.

Das BMBF fördert ferner seit Oktober 2022 den Aufbau einer „Nationalen Klinischen Studien-Gruppe Post-COVID-Syndrom und ME/CFS“ an der Charité – Universitätsmedizin Berlin unter Leitung von Prof. Dr. med. Carmen Scheibenbogen. Ziel ist die Durchführung von klinischen Pilotstudien mit bereits zugelassenen Arzneimitteln und Medizinprodukten, deren Wirkung bei Myalgischer Enzephalomyelitis/Chronischem Fatigue-Syndrom (ME/CFS) und bei Post COVID erprobt werden soll. Die Förderung beider Themen in einer Maßnahme hat den fachlichen Hintergrund, dass eine der Ausprägungen von Post COVID eine ausgeprägte Erschöpfung ist, die sich bei einigen Betroffenen zum Vollbild ME/CFS entwickelt.

Die für die Maßnahmen eingeplanten Haushaltsmittel sowie Angaben zum Abfluss der Mittel bzw. zur weiteren Verfügbarkeit sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Lfd. Nr.	Maßnahme/Richtlinie	Förderlaufzeit	Fördersumme (in Euro)
1	Förderung von Forschungsvorhaben zu Long COVID	1. Dezember 2021 bis 29. Februar 2024	Insgesamt ca. 6,5 Mio., davon abgeflossen: 2 Mio. verfügbar: 4,5 Mio.
2	Hybride Interaktionssysteme zur Aufrechterhaltung der Gesundheit auch in Ausnahmesituationen	voraussichtlich 1. September 2023 bis 31. August 2025	Insgesamt ca. 6,0 Mio.
3	Nationale Klinische Studien-Gruppe Post-COVID-Syndrom und ME/CFS	1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023	Insgesamt ca. 10,0 Mio., davon abgeflossen: 0,4 Mio. verfügbar: 9,6 Mio.

98. Abgeordneter
Stephan Albani
(CDU/CSU)
- Welche laufenden Forschungsprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gibt es für die Förderung von Forschungsprojekten ausschließlich zum Thema Post-Vac-Syndrom, und wie hoch sind die dafür eingeplanten Haushaltsmittel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 16. März 2023**

Das BMBF engagiert sich in seiner Forschungsförderung stark in verschiedenen Bereichen, die mit der SARS-CoV-2-Pandemie zusammenhängen. Das BMBF hat derzeit keine dezidierten Forschungsprogramme oder Förderaktivitäten zum Thema Post-Vac-Syndrom aufgelegt und fördert derzeit auch keine Forschungsprojekte in diesem Bereich.

99. Abgeordneter
Stephan Albani
(CDU/CSU)
- Welche laufenden Forschungsprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gibt es für die Förderung von Forschungsprojekten ausschließlich zum Thema ME/CFS, wie hoch sind die dafür eingeplanten Haushaltsmittel, und in welcher Höhe sind daraus Mittel abgeflossen und noch verfügbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 16. März 2023**

Das BMBF fördert seit Oktober 2022 den Aufbau einer „Nationalen Klinischen Studien-Gruppe Post-COVID-Syndrom und ME/CFS“ an der Charité Universitätsmedizin Berlin unter Leitung von Prof. Dr. med. Carmen Scheibenbogen. Ziel ist die Durchführung von klinischen Pilotstudien mit bereits zugelassenen Arzneimitteln und Medizinprodukten, deren Wirkung bei Myalgischer Enzephalomyelitis/Chronischem Fatigue Syndrom (ME/CFS) und bei Post COVID erprobt werden soll. Die Förderung beider Themen in einer Maßnahme hat den fachlichen Hintergrund, dass eine der Ausprägungen von Post COVID eine ausgeprägte Erschöpfung ist, die sich bei einigen Betroffenen zum Vollbild ME/CFS entwickelt. Die Nationale Klinische Studien-Gruppe Post-COVID-Syndrom und ME/CFS wird von Oktober 2022 bis Dezember 2023 mit insgesamt 10,0 Mio. Euro gefördert, wovon derzeit 0,4 Mio. Euro abgeflossen und somit 9,6 Mio. Euro noch verfügbar sind.

Auf Basis der Förderrichtlinie „Interdisziplinäre Verbünde zur Erforschung von Pathomechanismen“ vom September 2020 wird das Verbundvorhaben „IMMME – Aufklärung der immunologischen Pathomechanismen postinfektiöser ME/CFS“ unter der Koordination von Prof. Dr. med. Carmen Scheibenbogen, Charité Universitätsmedizin Berlin, im Zeitraum August 2022 bis Juli 2025 mit insgesamt ca. 2,2 Mio. Euro gefördert. Bei diesem Vorhaben sind nachzeitigem Stand 0,2 Mio. Euro abgeflossen und 2,0 Mio. Euro noch verfügbar.

100. Abgeordnete
Dorothee Bär
(CDU/CSU)
- Wie ist der Stand der Umsetzung der im Oktober 2022 vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossenen neuen Förderlinie zur Frauengesundheit/Endometriose über 5 Mio. Euro, und wann stehen die Mittel interessierten potentiellen Antragstellerinnen und Antragstellern für die Endometrioseforschung zur Verfügung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 17. März 2023**

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit Beschluss vom 20. Oktober 2022 aufgefordert, für eine Förderung der Frauengesundheit/Endometriose im Jahr 2023 bis zu 5 Mio. Euro und in den Jahren 2024 bis 2027 mindestens 5 Mio. Euro jährlich zu etatisieren.

Um in der Endometrioseforschung schnell und effektiv Fortschritte zu erzielen, soll die Forschungsförderung zur Endometriose zunächst modular über bereits gut etablierte Förderwege erfolgen. Diesen werden die laut Beschluss des Haushaltsausschusses vorgesehenen Fördermittel jeweils anteilig zugeordnet.

Die Planung des BMBF sieht demnach die Förderung des Themas zunächst im Rahmen von drei bestehenden Fördermaßnahmen vor: Im September 2022 wurde vom BMBF die „Förderrichtlinie zur Förderung von interdisziplinären Nachwuchszentren für reproduktive Gesundheit“ veröffentlicht, ein Themenkomplex, der das Thema Endometriose miteinschließt. Weiterhin ist geplant, in dem bestehenden Förderschwerpunkt „Förderung interdisziplinärer Verbünde zur Erforschung von Pathomechanismen“ im Frühjahr 2023 eine zweite Bekanntmachung, unter anderem mit einem Modul zu „Pathomechanismen der Endometriose“, zu veröffentlichen. Als weitere Maßnahme wird geprüft, die Strukturen und Prozesse des Netzwerks Universitätsmedizin (NUM) zu nutzen, um die Endometrioseforschung bei der Sammlung und Auswertung von Daten zu unterstützen.

Die Fördermittel werden in wissenschaftsgeleiteten Verfahren vergeben, die unter anderem die Begutachtung der Anträge durch internationale Gutachterinnen und Gutachter einschließen. Den Antragstellerinnen und Antragstellern stehen die Mittel nach Abschluss der Auswahlverfahren im Jahr 2023 bzw. im Jahr 2024 zur Verfügung.

101. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welche datenschutzrechtlichen Probleme sieht die Bundesregierung durch die Nutzung des Anbieters Cloudflare für die Website „einmalzahlung200.de“, und plant die Bundesregierung, die Website „einmalzahlung200.de“ auch nach dem Beginn der Möglichkeit zur Antragstellung weiterhin vom Anbieter Cloudflare betreiben zu lassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 16. März 2023**

Für den Vollzug des Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) sind die Länder zuständig. Auf der Grundlage der etablierten föderalen Kooperation im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) haben Bund und Länder das EPPSG-Portal als zentrale digitale Antragsplattform zur Umsetzung der Einmalzahlung erarbeitet.

Ungeachtet dieses Zusammenwirkens von Bund und Ländern handelt es sich bei dem EPPSG-Portal, zu dem auch die Internetseite „einmalzahlung200.de“ gehört, um einen Teil der Landesverwaltungen im Vollzug des EPPSG.

Die genannte Internetseite und der Online-Antrag zur Energiepreispauschale werden auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) des Landes Sachsen-Anhalt betrieben und verantwortet. Nach Angaben des MID wurden die mit der Internetseite und dem Online-Antrag zusammenhängenden Fragen rund um Datenschutz und Datensicherheit umfassend vorbereitet und geprüft. Dies umfasst auch die mit dem in den Vereinigten Staaten von Amerika liegenden Unternehmenssitz der Cloudflare Inc. zusammenhängenden datenschutzrechtlichen Herausforderungen, welche beachtet und umgesetzt wurden, sowohl vertraglich als auch hinsichtlich eines umfassenden Transfer Impact Assessment.

102. Abgeordnete **Katrin Staffler** (CDU/CSU) Wie können Studierende aus dem europäischen Ausland sowie aus Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union zur Antragstellung für die 200-Euro-Energiepreispauschale ihre Identität nachweisen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 14. März 2023**

Studierende aus dem europäischen Ausland sowie aus Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Stichtag am 1. Dezember 2022 in Deutschland hatten und zu diesem Zeitpunkt an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert waren, können die Einmalzahlung beantragen.

Voraussetzung für die Antragstellung und Auszahlung der Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro ist für diese Personen ebenso wie für Studierende aus Deutschland, dass sie über ein BundID-Konto verfügen. Das BundID-Konto ist das Nutzerkonto des Bundes. Im Zuge der Einrichtung des BundID-Kontos wird die Identität der Einrichtenden überprüft.

Für antragsberechtigte Personen, die keinen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion nutzen können, werden weitere Möglichkeiten des elektronischen Identitätsnachweises angeboten.

Hierzu zählt für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union die europäische elektronische Identifizierung (eID) des Heimatstaates. Dieser Personenkreis sowie Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums können sich auch über die Online-Ausweisfunktion ihrer Unionsbürgerkarte (eID-Karte) identifizieren.

Studierende aus Drittstaaten können die Online-Ausweisfunktion des elektronischen Aufenthaltstitels nutzen.

Im Übrigen kann von allen Personen gegebenenfalls das persönliche ELSTER-Zertifikat zur Identifizierung genutzt werden.

Wenn der anspruchsberechtigten Person keine dieser Möglichkeiten zur Verfügung steht, kann sie anstelle der elektronischen Identifizierung ihren für die Antragstellung erforderlichen, von der Hochschule übermittelten Zugangscodes zusammen mit einer PIN nutzen. Die PIN wird in diesen Fällen ebenfalls von der Hochschule und separat vom Zugangscodes übermittelt. Für die Anmeldung mit Zugangscodes und PIN ist jedoch ein Basis-BundID-Konto erforderlich. Zum Anlegen eines sog. Basis-BundID-Kontos genügt bereits die Registrierung ausschließlich mit Benutzername und Passwort, eine elektronische Identifizierung ist nicht erforderlich.

103. Abgeordnete **Katrin Staffler** (CDU/CSU) Welche Zuwendungsempfänger haben in welcher Höhe im Jahr 2022 von Mittelverausgabungen aus dem Titel 686 09 „Hochschulbezogene zentrale Maßnahmen studentischer Verbände und anderer Organisationen“ des Kapitels 3003 profitiert (bitte tabellarisch die 14 größten Zuwendungsempfänger auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 16. März 2023**

Eine Übersicht über die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die von Mittelverausgabungen aus dem Titel 686 09 „Hochschulbezogene zentrale Maßnahmen studentischer Verbände und anderer Organisationen“ des Kapitels 3003 im Jahr 2022 profitiert haben, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Zuwendungsempfänger	Ist 2022 (in Euro)
1.	Deutsches Studentenwerk (DSW)	1.063.431,35 ¹⁾
2.	freier Zusammenschluss von student*innenschaften (fzs) e. V.	65.668,46 ²⁾
3.	Juso-Hochschulgruppen	28.000,00 ²⁾
4.	Georg-August-Universität Göttingen	27.092,00 ²⁾
5.	Fachschaftsrat WiRe Oldenburg e. V.	27.021,00 ²⁾
6.	Zusammenkunft aller Physik-Fachschaften e. V.	24.758,54 ²⁾
7.	Verein der Freunde und Förderer der Bundesfachschaftentagung Elektrotechnik e. V.	20.307,21 ²⁾
8.	RCDS Bundesverband Ring Christlich-Demokratischer Studenten	19.980,00 ²⁾

Nr.	Zuwendungsempfänger	Ist 2022 (in Euro)
9.	Stiftung Akademie Waldschlösschen	17.400,00 ²⁾
10.	Verein zur Förderung der Konferenz der deutschsprachigen Informatikfachschaften e. V.	16.722,10 ²⁾
11.	Verein zur Förderung der Fachschaftentagung des Maschinenwesens im deutschsprachigen Raum e. V.	16.687,51 ²⁾
12.	Förderverein der Fachschaft Maschinenbau an der TU Darmstadt e. V.	16.610,00 ²⁾
13.	GeoDACH – Vertretung deutschsprachiger Geographiestudierender e. V.	10.395,37 ²⁾
14.	Konferenz aller werkstofftechnischen und materialwissenschaftlichen Studiengänge e. V.	10.100,00 ²⁾

Anmerkung zu ¹⁾: Förderung der Informations- und Beratungsstellen des DSW (Studium und Behinderung/IBS, Interkulturelle Kompetenz/SIK und Familienfreundliches Studium/SFS), Unterstützung und projektkoordinierende Maßnahmen i. R. d. Abwicklung der sog. „Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen“ sowie Förderung von Plakatwettbewerben des DSW.

Anmerkung zu ²⁾: Maßnahme(n) i. R. d. Förderung hochschulbezogener zentraler Maßnahmen studentischer Verbände und anderer Organisationen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

104. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos)
- Wie viele Fachkräfte beabsichtigt die Bundesregierung (www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesregierung-will-ueber-migrationszentren-in-afrika-und-asien-fachkraefte-anwerben-a-3047e124-7d98-438e-8f90-8572a6ddefdc) durch die bisher als Hilfe zur Rückkehr genutzten Migrationszentren in Ghana, Marokko, Tunesien, Ägypten, Jordanien, Nigeria, Irak, Pakistan und Indonesien zu gewinnen (bitte nach den jeweiligen Berufssparten aufschlüsseln), und wie ergibt sich die Priorisierung der Anwerbung in den genannten Ländern gegenüber der möglichen Fachkräfteerkrutierung innerhalb der Europäischen Union?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 10. März 2023

Mit den Zentren für Migration und Entwicklung leistet die Bundesregierung einen Beitrag zur Reduzierung von irregulärer und zur Erhöhung von regulärer Migration. Die Zentren beraten Interessierte individuell zu Möglichkeiten und Voraussetzungen für reguläre Arbeitsmigration nach Deutschland und Europa sowie innerhalb der eigenen Region. Bei Bedarf werden Interessierte außerdem in Qualifizierungsmaßnahmen vermittelt. Gleichzeitig unterstützen die Zentren rückkehrende Migrantinnen und Migranten bei der nachhaltigen Reintegration in ihren Herkunftsländer. Schließlich trägt die Initiative zum Aufbau von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Kapazitäten in den Partnerländern bei, damit die Partner künftig selbst eine sichere, geordnete und reguläre Migration gestalten können.

In den Zentren für Migration und Entwicklung findet demnach keine Auswahl für bestimmte Branchen statt. Wie viele Menschen sich nach einer Beratung und Qualifizierung für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland entscheiden, ist derzeit nicht absehbar. Eine Arbeitsaufnahme in Deutschland hängt außerdem von weiteren Faktoren ab, beispielsweise der erfolgreichen Beantragung eines Visums, dem Abschluss eines Arbeitsvertrages und gegebenenfalls der Anerkennung von Qualifikationen. Die Zentren für Migration und Entwicklung ergänzen andere Bemühungen der Bundesregierung zur Hebung des Fachkräftepotentials innerhalb Deutschlands und Europas und stehen nicht in Konkurrenz dazu.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

105. Abgeordnete **Carolyn Bachmann** (AfD) Was versteht die Bundesregierung unter „Wanderungsverflechtung“ ([### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe vom 16. März 2023**](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/analysen-kompakt/2018/ak-09-2018-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2#:~:text=Das%20BBSR%20bereitet%20die%20urspr%C3%BCnglichen,aktuell%20g%C3%BCltigen%20Kreisen%20zugewie%2D%20sen), und welche Beispiele für bzw. Ausprägungen von „Wanderungsverflechtungen“ in Deutschland kennt die Bundesregierung?</p></div><div data-bbox=)

Von einer Wanderung wird in den Veröffentlichungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) gesprochen, wenn ein Umzug über eine administrative Grenze hinweg erfolgt. Das kann eine Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder auch Staatsgrenze sein. Das BBSR arbeitet dabei mit den amtlichen Daten (Angaben zu den Zu- und Fortzügen). Wird von Wanderungsverflechtungen gesprochen, sind sowohl die Quelle (Gemeinde, Kreis, Bundesland oder der Staat) als auch das Ziel der Wanderung (Gemeinde, Kreis, Bundesland oder der Staat) bekannt. Um welche Ausprägung der Wanderungsverflechtung es sich jeweils handelt, muss konkret dem Kontext einer Analyse entnommen werden. So können etwa über Aggregationen dieser statistischen Daten nach unterschiedlichen Raumaggregaten die Wanderungsverflechtungen quantifiziert werden. Relevante Ausprägungen von Binnenwanderungsverflechtungen sind in diesem Zusammenhang innerhalb von Deutschland zum Beispiel die Wanderungen zwischen Ost- und Westdeutschland, die Urbanisierung (Land-Stadt-Wanderung) und Suburbanisierung (Wanderung aus den Städten in die Umlandkreise).

106. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Hat sich die Bundesregierung mit Industrievertretern zur Umsetzbarkeit des festgelegten 65 Prozent-Gebots aus der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes ausgetauscht und dabei die Vielfältigkeit des Marktes, die Heterogenität des Gebäudebestandes sowie die Komplexität zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Produktion und im Vertrieb bedacht (bitte nach Zeitpunkten, Gesprächspartnern und Ergebnissen auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 14. März 2023**

Die Bundesregierung steht in regelmäßigem Austausch mit betroffenen Stakeholdern verschiedener Bereiche, um auf diese Weise die Gesetzgebung so zu gestalten, dass die Erfordernisse der Praxis möglichst gut berücksichtigt werden können. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – beziehungsweise von deren Ergebnissen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen beziehungsweise aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Mit Industrievertretern gab es am 24. Februar 2023 einen Austausch des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) mit Teilnehmern des Bundesverbands der Deutschen Heizungsindustrie (BDH), des Zentralverbands Sanitär, Heizung, Klima (ZVSHK), des Zentralinnungsverbands der Schornsteinfeger (ZIV) sowie der IG Metall.

Ein Gesprächsergebnis wurde nicht festgehalten, es ging vielmehr darum, zu erfahren, was aus Sicht der genannten Industrievertreter grundsätzlich bei der Umsetzung der 65 Prozent-EE-Vorgabe zu berücksichtigen ist. Ein Gesetzentwurf lag zu dem Gespräch nicht vor.

Daneben haben auf Fachebene bilaterale Gespräche mit dem Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW) am 7. Februar 2023, mit dem BDH am 21. Februar 2023 und dem ZVSHK am 14. Februar und am 8. März 2023 sowie mit der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) am 9. März 2023 stattgefunden. Gesprächsergebnisse wurden nicht festgehalten.

Auf Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gab es verschiedene Treffen mit Industrievertretern zur Frage des Heizens mit erneuerbaren Energien.

Zunächst wurde die Konzeptionierung der 65 Prozent-Regel umfassend von BMWSB und BMWK mit der Öffentlichkeit diskutiert. Das Konzeptpapier und die hierzu eingegangenen Stellungnahmen auch von Industrievertretern (unter anderem vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), BDH, Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE), Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW), Bundesverband Neue Energie-

wirtschaft (bne), GdW) können hier eingesehen werden (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220714-65-prozent-ee-konzeptpapier.html); <https://www.bmwk.de/Navigation/DE/Service/Stellungnahmen/65-prozent-erneuerbare-waerme/stellungnahmen-65-prozent-erneuerbare-waerme.html>).

Weiterhin haben zwei Wärmepumpengipfel am 29. Juni und am 16. November 2022 stattgefunden.

Ergebnis des ersten Wärmepumpengipfels war unter anderem die gemeinsame Absichtserklärung des BMWK und des BMWSB mit verschiedenen Industrievertretern. Die Absichtserklärung mit den Unterzeichnenden kann hier eingesehen werden (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/absichtserklaerung-waermepumpen.pdf?__blob=publicationFile&v=26).

Der zweite Wärmepumpengipfel mündete in den Fahrplan für 2023 zum Wärmepumpenhochlauf. Der Fahrplan ist hier einsehbar (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/20230215-fahrplan-wp-hochlauf-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6). Die folgenden Industrievertreter haben hierzu Beiträge geliefert: BDR Thermea Group, Bosch Thermo-technik GmbH, Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung (BTGA), Bundesverband Wärmepumpe (BWP), ebm-papst Gruppe, Stiebel Eltron, Verband der Elektro- und Digitalindustrie (ZVEI), Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel (VDPM) und Viessmann Climate Solutions SE.

Weiterhin wurde ein Workshop am 19. Oktober 2022 auf Arbeitsebene zur Produktion organisiert. Thema des Workshops war „Standardisierung, Modularisierung, Vereinfachung – Wie können Wärmepumpenhersteller zusammenarbeiten, um die Produktionskapazitäten zu erhöhen“. Die folgenden Industrievertreter und Unternehmen haben teilgenommen: ait-Deutschland, BDR Thermea Group, Bosch Thermotechnik und BDH.

Ergebnisse des Workshops waren unter anderem die folgenden:

- Hochlauf der Wärmepumpen könne geschafft werden.
- Wichtig sei, die geplante Vorgabe zur Nutzung von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien beim Einbau neuer Heizungen (65 Prozent-Regel) möglichst rasch zu beschließen.

Weiterhin hat am 27. Januar 2023 ein Austausch mit der Immobilienwirtschaft im BMWK stattgefunden. Diskutiert wurde die Umsetzung der 65 Prozent-Regelung und die Herausforderung der Immobilienwirtschaft mit dem GdW, dem Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, Spitzenverband der privaten Wohnungswirtschaft (Haus & Grund) und dem ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss. Konkrete Gesprächsergebnisse wurden nicht festgehalten.

Ebenfalls am 27. Januar 2023 hat ein weiteres Stakeholdergespräch zur Umsetzung der 65 Prozent-Regelung mit den folgenden Verbänden stattgefunden: ZIV, BEE, bne, DENEFF, BWP, Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker – Bundesverband (GIH) und Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting (vedec). Konkrete Gesprächsergebnisse wurden nicht festgehalten.

Darüber hinaus haben Gespräche stattgefunden mit:

- BDH, Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen (BFW), BWP, DENEFF, Deutscher Mieterbund (DMB), GdW, Haus & Grund, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB), Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB), ZVSHK (9. Februar 2022): Gebäudeenergiegesetz,
- BFW (25. März 2022): Klimaschutz im Gebäudesektor,
- Wohnen im Eigentum (21. November 2022): Herausforderungen für Wohnungseigentumsgesellschaften bei der Umsetzung der 65 Prozent-Regelung,
- Octopus Energy (13. Dezember 2022): Umsetzung der 65 Prozent-Regelung,
- Viessmann (20. Januar 2023): Contracting und Mietmodelle bei Wärmepumpen,
- GdW, Haus & Grund, ZIA, BFW (13. Februar 2023): Umsetzung der 65 Prozent-Regelung,
- Viessmann (21. Februar 2023): Netzintegration von Wärmepumpen.

Gesprächsergebnisse wurden nicht festgehalten.

Berlin, den 17. März 2022

Definition des Begriffs „externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen“-
Weiterentwicklung auf Basis des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen
Bundestages vom 28. Juni 2006;

Umsetzung des Beschlusses des Haushaltsausschusses vom 10. Februar 2021

Jede Beratung ist ihrem Wesen nach immer auch eine Unterstützungsleistung. Gegenstand im Sinne dieser Definition sind nur diejenigen Unterstützungsleistungen, bei denen der beratende Charakter im Vordergrund steht.

Demgemäß ist eine externe Beratungsleistung eine entgeltliche Leistung, die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete fachliche Entscheidungssituationen des Auftraggebers/der Auftraggeberin praxisorientierte Lösungsansätze zu entwickeln und zu bewerten, diese den EntscheidungsträgerInnen zu vermitteln und ggf. ihre Ausführung beratend zu begleiten. Der Beratungsleistung gleich steht eine Unterstützungsleistung mit überwiegend beratendem Charakter, die geeignet ist, die Steuerungsfähigkeit und Letztverantwortung der Verwaltung zu beeinflussen.

Reine Umsetzungsleistungen bei einer vorgegebenen Zielstellung sind keine „Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ im Sinne dieser Definition. Auch vorübergehend mit einer konkreten Zwecksetzung eingesetzte AuftragnehmerInnen leisten in diesem Sinne keine Beratung, wenn sie aufgrund speziellen Know-hows eingesetzt werden und ihre Tätigkeit nicht entscheidungsprägend ist.

Bei gemischten Verträgen mit verschiedenen Bestandteilen handelt es sich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen, wenn der Charakter der Vertragsbestandteile nach den o. g. Definitionsmerkmalen oder der finanzielle Aufwand hierfür überwiegt.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Verwaltungsvollzug oder -betrieb dienenden Tätigkeiten mit nur geringem Entscheidungsspielraum (z.B. bei technischen Fragestellungen) nicht um Beratungs- und Unterstützungsleistungen handelt, sofern nicht ein entsprechender Charakter nach den o. g. Definitionsmerkmalen erkennbar ist.

LeistungsempfängerInnen sind dabei alle Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung. LeistungserbringerIn ist eine außerhalb dieses Bereichs tätige natürliche oder juristische Person (einschließlich Personengesellschaften), die für die erbrachte Leistung ein Entgelt aus dem Bundeshaushalt erhält (einschließlich Inhouse-Gesellschaften).

Nicht als Beratungs- und Unterstützungsleistungen gelten insbesondere:

- Dolmetscher- und Übersetzungsaufträge, Redemanuskripte
- Beantwortung oder Klärung der Rechtsanwendung und Risiken in einem konkreten Einzelfall, z.B. im Rahmen einer Prozessvertretung oder eines Verwaltungsverfahrens,

- Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Konzeption, Begleitung und Evaluierung von Fördermaßnahmen für Forschungs- und Bildungsprojekte
- wissenschaftliche Gutachten zu spezifischen Fachfragen,
- Studien, soweit sich diese auf abstrakte Fragestellungen oder theoretische Lösungsansätze beziehen und zum Zeitpunkt der Beauftragung nicht entschieden ist, ob und inwieweit Studienergebnisse umgesetzt werden,
- Expertisen von Beiräten, Gremien und Kommissionen zur Unterstützung der Arbeit der Bundesregierung,
- operative Dienstleistungen im IT-Bereich zur Entwicklung von IT-(Fach-)Verfahren und/oder zur Bereitstellung von Kapazität sowie Fachwissen,
- Verträge (z.B. Service- und Lieferverträge), in denen Nicht-Beratungselemente überwiegen (z. B. Kauf von technischen Geräten mit Beratung zur Einweisung, Aufstellung, Netzeinbindung etc.).

H	TrspHubschrRgt 30	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 30	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 30	LfzTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 30	LfzTSOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 10	Stv Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 10	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 10	Ltr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 10	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 10	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 10	LfzTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 10	LfzTSOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KpflHubschrRgt 36	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KpflHubschrRgt 36	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KpflHubschrRgt 36	Ltr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KpflHubschrRgt 36	LfzTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KpflHubschrRgt 36	LfzTSOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzGrenBrig 37	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzGrenBrig 37	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzGrenBtl 391	TrVersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 131	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 131	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 131	TrVersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 131	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 131	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzPIBtl 701	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	GebJgBrig 23	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DtA I.DEU/NLD Corps	InstStOffz LdSys	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DtA I.DEU/NLD Corps	PistOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	LLBrig 1	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	1.PzDiv	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	1.PzDiv	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	1.PzDiv	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DtA ARRC	G 3	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzBtl 104	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzLehrBrig 9	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzBrig 21	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzGrenBrig 41	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	JgBtl 91	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzLehrBtl 93	TrVersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AufkIBtl 6	TrVersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	GebVersBtl 8	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	GebVersBtl 8	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	GebVersBtl 8	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 4	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 4	NschStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 4	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 4	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DtDel FRA	G 3	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 7	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 7	NschStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 7	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 7	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	FmbBtl 610	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 141	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 141	NschStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 141	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 141	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 141	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	InfS	HSLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DEU/GBR Pib/Btl 130	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DEU/GBR Pib/Btl 130	PistOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzPIBtl 1	TrVersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DtA EUROCORPS	G2	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DtA EUROCORPS	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PIS	LehrStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzPIBtl 803	PistOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Ltr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Ltr	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Ltr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Ltr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	HSLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	HSLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Ltr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	MunTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Ltr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Ltr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DtA DEU/FRA VersBtl	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DtA DEU/FRA VersBtl	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AusbZSpezlOp	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAusbZ	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAusbZ	Stv Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAusbZ	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAusbZ	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAusbZ	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAusbZ	LfzTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAusbZ	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAusbZ	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAusbZ	SysSingStOffz NH90	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAusbZ	LfzTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAusbZ	LfzTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 142	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 142	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt

H	VersBtl 142	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	VersBtl 142	EinhrFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	SysZdrehFIH	DStLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	SysZdrehFIH	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	SysZdrehFIH	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	SysZdrehFIH	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	OSH	LehrStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KSK	Ltr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KSK	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KSK	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KSK	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KSK	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KSK	KplSchwStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KSK	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	GefÜbZH	SchiessSichhStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	USH	Stv Kdr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	Ausb/ÜbZLbwglk	HubschrFhrStOffz NH90	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	DIA DELU/FRA Brig	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	PzBrig 12	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	PzBtl 363	EinhrFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	ST&V	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KdoHubschr	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KdoHubschr	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KdoHubschr	LfzTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KdoHubschr	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KdoHubschr	LfzTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KdoHubschr	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KdoHubschr	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KdoHubschr	SysIngStOffz NH90	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KdoHubschr	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KdoHubschr	LfzTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	KdoHubschr	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	DIA MNC SE	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	MunTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	PzGrenStOffz SPz PUMA	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	G 3	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	G 3	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	G 3	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	G 3	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	IT -Mgmt Offz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
H	AHEntwg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	FAS	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	SchiessSichhStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	FAS	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	RefLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	Prflng TU GGU Bw InstStOffz LdSys SK	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	Prflng TU FTAnl Bw InstStOffz LdSys SK	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	Prflng TU BFAnl Bw InstStOffz LdSys SK	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	Prflng TU DrAnl Bw Schiffs T StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	RefLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	SchiessSichhStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	InstStOffz LdSys	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	STStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	Controllr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	Bearb PlgBw LfzTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	RefLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
IUD	BAIUDbw	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	DDO/DIA IWSSC	DDO	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	DDO/DIA IWSSC	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	LwUstGrp KALKAR	Stv Kdr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	GEPO	ITStOffz Bw	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	EinsFuBer 3	Radar-/DVEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	EinsFuBer 2	Kdr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	FIBschft BMVg	FISichhOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	FIBschft BMVg	TrspFF BD700	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	TGrp FIBschft BMVg	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	TGrp FIBschft BMVg	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	FlaRaG 1	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	DDO/DIA EATC	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	DDO/DIA EATC	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	DiDel NLD	SWEntw Offz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	1.TSff FIBschft BMVg	EinhrFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	2.TSff FIBschft BMVg	EinhrFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	Zentr EK FigWaSys	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	Zentr EK FigWaSys	HSLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	Zentr EK FigWaSys	Radar-/DVEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	Kdo Lw	RefLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	Kdo Lw	UAL	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	Kdo Lw	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt
Lw	Kdo Lw	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RuNuMgmt

Lw	SysZ 25	Anwendungsprog AnfN4	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 25	Anwendungsprog AnfN4	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 25	Anwendungsprog AnfN4	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 25	Anwendungsprog AnfN4	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 25	Anwendungsprog AnfN4	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	2.TStff LTG 62	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	InstZ 13	DStLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	JaBoFF EF	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	JaBoFF EF	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	JaBoFFStOffz Tornado	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	LfzEloOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	DStLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	WaSysStOffz Tornado IDS	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	LfzTOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	NschStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	AbtLtr	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzWa/MunSysTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzWa/MunSysTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	FlaRelStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	FlaRelStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	Radar-/DVEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	Radar-/DVEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	Radar-/DVEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	AusbPlStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	AusbPlStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	AusbPlStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	Wtg/WaStff TaktLwG 71 "R"	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	Inst/EloStff TaktLwG 71 "R"	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA NAEW&CF	AbtLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA NAEW&CF	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA NAEW&CF	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA NAEW&CF	StrahlFFStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA NAEW&CF	Stv Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA NAEW&CF	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	VKdoLw PzBrig 12	ALO	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	LfzTOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	JaBoFF EF	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	JaBoFF EF	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	JaBoFF EF	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	JaBoFF EF	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	JaBoFFStOffz Tornado	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	WaSysStOffz Tornado IDS	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	Kdr	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	Stv Kdr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	LfzTOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	AbgInststff HSG 64 DIEPHOLZ	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	2.TStff HSG 64	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA MMF EINDHOVEN	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA MMF EINDHOVEN	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA EDT ÈVREUX	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA EDT ÈVREUX	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	InstZ 11	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	InstZ 11	DStLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Freg Hamburg	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MStpKdo Eckernförde	Kdr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFtl 2	GrpLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFtl 2	AbtLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFtl 2	GrpLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFtl 2	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFtl 2	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	3.MGschw	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	1.UGschw	LehrStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	1.UGschw	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	1.UGschw	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	1.KorvGschw	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MOS	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MOS	UwWaStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MTS	Stv Kdr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MTS	STStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MTS	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MTS	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MTS	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MTS	HSLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt

M	EAZS M	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EAZS M	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EAZS M	LehrStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EAZS M	Stv Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Freg Brandenburg	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Freg Schleswig-Holstein	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Freg Mecklenburg-Vorpommern	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	SchiffMedInstM	STStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MFlgKdo	ChdSt	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MFG 3 "G Z" TGrp	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MFG 3 "G Z" TGrp	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MFG 3 "G Z" Tstff P-3C	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MFG 3 "G Z" Nsch/TrspStff	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MFG 5	Kdr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MFG 5 TGrp	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MFG 5 TGrp	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFlt1	AbtLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFlt1	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFlt1	AbtLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFlt1	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFlt1	UWastOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	RefLtr	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	RefLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	UWastOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	MFuDstStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	RefLtr	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	MFuDstStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	UAL	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	PersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	MFuDstStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	ÜwWstOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	ÜwWstOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	MFuDstStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	MFuDstStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	Controllerr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	UWastOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	MFuDstStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	Stv Kdr	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	ChdSt	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	AbtLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	GrpLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	SysBtrbStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	SysBtrbStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	AbtLtr	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	GrpLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	SysBtrbStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	31643836	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsGrpVersr Bonn	Kdt KI 702	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Freg 125 Besatzung FOXTROT	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Freg 125 Besatzung ECHO	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt

M	Korv 130 Besatzung FOXTROT	Kdt Kl 130	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	UwWaStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	UWaStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	UWaStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	UwWaStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	SysTrbStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	Kdr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	UniBw München	Ltr StudFBer	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	PersStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	PersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	PersStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	PersStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	PersStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	UAL	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	RefLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	NschStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	PersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	EinsStOffz	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	ITStOffz Bw	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	MilAttStab Pretoria	VgAtt	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	BwKdo USA/CAN	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	SKA	VgAtt	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	SKA	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	SKA	G 3	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	SKA	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	SKA	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	SKA	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	SKA	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	DMV MC/NATO und EU	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	DMV MC/NATO und EU	G 3	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	DMV MC/NATO und EU	Offz Cyber/ITDdst	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	DMV MC/NATO und EU	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	DMV MC/NATO und EU	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	DMV MC/NATO und EU	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	MilAttStab Madrid	VgAtt	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	NMR (DEU) SHAPE	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	MilAttStab Ankara	VgAtt	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	DDO/Dia JCBRN Defence CoE	ABCAbwStOffz	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	MilAttStab Astana	VgAtt	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	LogBtl 467	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	LogBtl 472	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	LogBtl 472	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	4./LogBtl 472	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	LogBtl 171	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	LogBtl 171	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	4./LogBtl 171	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	4./LogBtl 172	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	LogBtl 161	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	1./LogBtl 161	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	DtDel NLD	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	ZVBw	LtdRüKoInsp	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	ZVBw	DezLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	ZVBw	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	ZVBw	FIBeobr OH	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	UAL	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	G 4	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	UAL	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	RefLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	RefLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	G 4	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	TrVersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	MunTStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	RefLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	TrspStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	SpezPStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	IT-Mgmt Offz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	RefLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	G 3	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	G 4	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	MilINW StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	MilINW StOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	MilINW StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt

